

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 17 (1925)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Notizen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden für eine Reihe von Artikeln allgemeine Einfuhrbewilligungen über alle Grenzen erteilt. Dadurch werden die Einfuhrbeschränkungen für die folgenden Stoffe und Produkte (wir geben nur die wesentlicheren wieder) bis auf weiteres aufgehoben:

Hafer- und Gerstenprodukte, Bau- und Nutzholz (abgebunden), Rahmenleisten, Bürstehölzer, Packpapier, Pappe, Spezialpapiere und Kartons, Schläuche, elastische Gewebe, Roheisen, Werkzeuge, Pfannen, vergoldete und versilberte Metallwaren, Gold- und Silberschmiedwaren, Schmucksachen aus Edelmetall, Rechenmaschinen, Kirchenorgeln, Kammacher und Zelluloidwaren.

Ferner fällt eine Reihe von Einfuhrbeschränkungen durch den Abschluss des Handelsabkommens mit Deutschland dahin, indem für eine Reihe von Positionen Einfuhrbewilligungen im Umfange der Durchschnittseinfuhr aus Deutschland im Jahre 1913 gewährt werden. Andererseits werden dadurch natürlich auch die Ausfuhrmöglichkeiten für verschiedene Produkte gesteigert. Grosse Begeisterung scheint allerdings das Abkommen nirgends ausgelöst zu haben; so lassen z. B. die Schuhindustriellen im Oberaargau die Arbeiterschaft Eingaben unterschreiben, durch die beim Bundesrat gegen den Abschluss des Abkommens protestiert werden soll. Die vielgerühmte Einigkeit im andern Lager scheint in der letzten Zeit verschiedene Brüche bekommen zu haben.

**Ein schweizerischer Genossenschaftsbund.** Am 10. Dezember tagte in Zürich eine Konferenz von 40 Vertretern der verschiedensten Genossenschaftsarten. Wie wir dem «Schweiz. Konsumverein» entnehmen, waren dabei die folgenden Organisationen vertreten: die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände, die Versicherungsgenossenschaften, Krankenkassen, Wohn- und Baugenossenschaften, genossenschaftliche Spar-, Kredit- und Bankorganisationen und Konsumgenossenschaften aller Art.

Nach dem vorliegenden Statutenentwurf sollte die neue Organisation die folgenden Zwecke verfolgen: Förderung der Wohlfahrt des gesamten Schweizervolkes, fortschreitende einheitliche Gestaltung seines wirtschaftlichen und sozialen Lebens nach den Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit. Ferner sollte der Genossenschaftsbund die Interessen der verschiedenen Genossenschaften in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege vertreten. Alljährlich sollte ein Genossenschaftskongress stattfinden, ferner sollte ein Bundesvorstand eingesetzt und ein Bundesblatt herausgegeben werden. Die anwesenden Vertreter beschlossen, die weitere Prüfung der Organisationsform und der zu verfolgenden Zwecke einer engeren Kommission zu übertragen, in der den verschiedenen Genossenschaftsarten eine Vertretung gewährt wurde. Vorsitzender der Kommission ist Herr B. Jäggi.

Mit Recht wird sich mancher Leser fragen, was von einem solchen Konglomerat von «Genossenschaften» mit den verschiedensten Interessen erwartet werden darf. Zweifellos müssten früher oder später die Interessengensätze bei bestimmten Fragen (Zollpolitik usw.) die Tätigkeit der Organisation lahmlegen. Und es ist auch nicht recht denkbar, wie z. B. die Volksbank (dem Namen nach auch eine Genossenschaft) mit den Konsumgenossenschaften in einer Linie marschieren sollte.

Uebrigens hat die besagte Konferenz durchaus nicht den ungeteilten Beifall des Bürgertums gefunden. So wird zum Beispiel im «Berner Tagblatt» vom 22. Dezember 1924 bereits zum Rückzug geblasen. Es wird dabei festgestellt, dass seinerzeit bei der Gründung der bernischen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei kompe-

tente Vertreter der Landwirtschaft die unzweideutige Erklärung abgegeben hätten, dass die landwirtschaftlichen Genossenschaften als *Kampforganisationen* gegen die Arbeiterkonsumgenossenschaften gegründet worden seien, um der mit den letztern verbundenen ungesunden Sozialisierung entgegenzuwirken. Es habe daher merkwürdig angemutet, dass sich dieselben Leute, welche im Kampf gegen den Schweizerischen Konsumverein stehen, unter die Leitung eines Führers der Bekämpften gestellt hätten. Und weiter steht da:

«Diese merkwürdige Situation hätte zweifellos schwerwiegende Folgen nach sich ziehen können, wenn unterdessen nicht eine Abklärung stattgefunden hätte, welche nun allerdings die Verantwortlichkeit für die missliche Lage den beteiligten Herren überbindet. Von kompetenter Seite wurde uns erklärt, dass die Landwirtschaft mit der oben angeführten Angelegenheit nichts zu tun habe und der Teilnahme der in Frage stehenden Herren keine Bedeutung beimesse.»

Damit scheint die kaum geschlossene Bundesbrüderschaft bereits in die Brüche gegangen zu sein. Und es bleibt abzuwarten, ob ausser den landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht auch noch andere vor dem Drohfinger des Gewerbes Reissaus nehmen.



## Notizen.

**Einbanddecken für den Jahrgang 1924 der Gewerkschaftlichen Rundschau und der Revue syndicale** können vom Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Bern, Monbijoustrasse 61, bezogen werden. Bestellungen werden bis zum 15. Februar entgegengenommen. Auf Wunsch wird auch das Einbinden besorgt. In diesem Falle müssen die 12 Nummern des Jahrgangs nebst den Beilagen vollständig eingesandt werden. Preis der Einbanddecken 2 Fr., inkl. Einbinden 3 Fr. Bestellungen können auch durch Einzahlung des Betrages auf Postcheckkonto III 1366 erfolgen, wenn die nötigen Angaben auf der Rückseite des Coupons gemacht werden.

**Ein Jubiläum.** Wie jung ist doch eigentlich unsere Gewerkschaftsbewegung! Am 31. Dezember 1924 vollendet Genosse Jacques Schlumpf sein 25. Dienstjahr als Sekretär des Schweizerischen Typographenbundes, und er ist der erste, dem dies in der Schweiz passiert.

Der Schweizerische Typographenbund war der erste Berufsverband, der sich den Luxus eines eigenen Sekretärs gestattete. Vor ihm waren die Sekretariate des Gewerkschaftsbundes und das Arbeitersekretariat mit Genossen Greulich die Stellen, die allein berufsmässig Arbeiterinteressen vertraten.

Genosse Jacques Schlumpf hat an seinem Ehrentage, der anlässlich der Delegiertenversammlung vom 13. Dezember gefeiert wurde, viel Anerkennung erfahren. Keine der Verbandssektionen liess es sich nehmen, ihm ein Zeichen der Wertschätzung und Liebe zu überbringen.

Unter den Gratulanten war auch der Schweiz. Gewerkschaftsbund, dem der Jubilar besonders als Mitglied der Expertenkommission für das Fabrikgesetz und als Mitglied des Verwaltungsrates der S. U. V. A. in Luzern gute Dienste leistete. Ebenso ist Genosse Schlumpf im Gewerkschaftsausschuss in gewerkschaftlichen Fragen jederzeit gerne gehört und als tüchtiger Gewerkschaftsführer anerkannt.

Wir bringen ihm auch an dieser Stelle unsere Glückwünsche dar und hoffen, ihn noch lange unter uns zu sehen.

